

ten, sahen doch auch sie die von Karl VII. zunächst auf den 1. Dezember 1439 nach Bourges geladene Versammlung der französischen Geistlichkeit als vorentscheidend im anstehenden Obödienzkampf an. Indes bevor noch eine offizielle Konzilsdelegation Amadeus die neue Würde überhaupt antragen konnte, gab dieser einer ihn vorab informierenden Gesandtschaft sogleich Beglaubigungsschreiben für die aus Basel nach Frankreich zu delegierenden Väter mit auf den Weg: Auftakt zu jenem fortan immer wieder aufbrechenden Gegensatz zwischen einem Konzil, das angesichts seines Superioritätsanspruchs solche Akte als Usurpation eigener Vorrechte verdammt, und einem Papst, der sich nicht auf die Rolle eines nachgeordneten Exekutors und Geldgebers reduzieren lassen wollte, sondern eine geistliche Monarchie mit fürstlich-savoyischer Fundierung erstrebte. Im Übrigen verrät die Liste der Beglaubigten eine bemerkenswert intime Kenntnis der Basler Personalverhältnisse, erscheinen hier doch ausschließlich Väter, die Felix V. entweder zu Kardinälen erheben wird wie Segovia, Ornós, Hugues und Courcelles oder die bis ans Ende zum engsten Kreis der mit vielfältigen Aufgaben beauftragten Vertrauten gehören sollten wie Livingston, Plouvier oder Humbert de Chissé²⁵. Mochte die Zahl der Konzilsteilnehmer in späteren Jahren auch noch so abschmelzen, die Kernmannschaft stand. Wenn das konziliare Abenteuer für die letzten Basler 1449 glimpflich endete, dann dürfte daran auch solcher Kontinuität und einem daraus folgenden Aufeinandereingespieltsein ein gewisser Anteil zukommen.

Trotz besagter, ins Grundsätzliche gehender Dissonanz sahen die Basler sich aber schon im Januar 1440 selbst zu einer gleichfalls ihrem Selbstverständnis eigentlich zuwiderlaufenden Konzession veranlasst, und zwar in Sachen Kardinäle (wie sie im Übrigen künftig immer öfter konkrete Gegebenheiten zu Entscheidungen nötigten, die nicht von ihrem Amtsgewissen als Väter, sondern von meist politisch motivierten Zwängen diktiert waren.) Denn entgegen dem erwähnten eigenen Kardinalsdekret der 23. Sessio wie auch dem der 4., das für die Dauer eines Allgemeinen Konzils einem absenten Papst die Kreierung von Kardinälen verbot, konzedierte sie ebendiese ihrem Elekten, damit bei seiner Erhebung in Basel nicht allein Louis Aleman, sondern eine dem

(2009) S. 79–98, bes. S. 87f. (Name); GIESSMANN, Gegenpapst (wie Anm. 7) S. 120–129.

25) MC 3, S. 447; vgl. MANGER, Wahl (wie Anm. 22b) S. 67f.